



Foto: istockphoto/Relias

Rendite sammeln mit dem Finanzamt

In Zeiten der Nullzinspolitik scheinen Steuerkredite an den Fiskus eine lohnende Anlage. Der Gesetzgeber verzinst Steuererstattungen mit sechs Prozent pro Jahr. Umgekehrt wird auch bei Nachzahlungen derselbe Zinssatz fällig. Die Kenntnis der Grundregeln vermeidet böse Überraschungen

von StB Jochen Busch, RölfsPartner München



StB Jochen Busch,
RölfsPartner, München

Drastisch gesunkene Anleiherenditen bereiten Anlegern zunehmend Sorgen. Selbst lang laufende Anleihen des Bundes rentieren mittlerweile mit deutlich weniger als zwei Prozent pro Jahr. Es liegt aus Investorensicht daher nahe, nach höher verzinsten Anlageformen Ausschau zu halten. Eine dieser Alternativen bietet interessanterweise der Fiskus: Denn wenn der Anleger aus seiner Steuererklärung Geld zurück erhält, wird diese Erstattung mit hoch attraktiven sechs Prozent pro Jahr verzinst. Doch Vorsicht: Kommt es statt der erwarteten Steuererstattung zu einer Nachzahlung, werden ebenso 6 % p.a. fällig. Es lohnt sich also, die Grundregeln der Verzinsung von Steuererstattungen und –nachzahlungen zu kennen.

Zinsen erst ab dem 16. Monat

Erhält der Anleger aus seiner Steuererklärung vom Finanzamt Geld zurück, wird diese Steuererstattung verzinst. Der Zins beträgt 0,5 % für jeden vollen Monat. Zinsen werden jedoch erst 15 Monate nach Ablauf des Steuerjahres berechnet. Zahlt das Finanzamt vorher aus, geht der Anleger leer aus.

Beispiel 1: Der Anleger reicht seine Einkommensteuererklärung für das Jahr 2010

im Sommer 2011 beim Finanzamt ein. Hieraus resultiert eine Steuererstattung von 10.000 € (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Den entsprechenden Steuerbescheid mit der Erstattung erhält er am 15.06.2012.

Ergebnis: Der Anleger bekommt nur für zwei Monate (vom 1.4. bis zum 31.5.) Zinsen auf seine Steuererstattung. Diese betragen $0,5\% \cdot 2 \cdot 10.000 = 100$ €. Die ersten 15 Monate nach Ablauf des relevanten Steuerjahres 2010, also die Zeit vom 01.01.11 bis 31.03.12 sind dagegen unverzinslich. Auch auf den Solidaritätszuschlag werden grundsätzlich keine Zinsen berechnet.

Wirtschaftlich verzinst sich der Steuerkredit über die gesamte Laufzeit (01.01.11 bis 15.06.12) damit also nur mit knapp 0,7 % p.a. Und wenn das Finanzamt den Steuerbescheid für 2010 vor dem 31.03.12 verschickt, dann erhält der Anleger gar keine Zinsen.

Außerdem ist zu beachten, dass die Abrechnung des Finanzamtes in beiden Richtungen funktioniert. Führt die Steuererklärung zu einer Steuernachzahlung, ist diese ebenfalls mit 6 % p.a. zu verzinsen. Hier wirkt sich die Unverzinslichkeit des Steuerkredits in den ersten 15 Monaten dann positiv aus.

Beispiel 2: Der Anleger reicht seine Einkommensteuererklärung für das Jahr 2010 erst Ende 2011 beim Finanzamt ein. Hieraus resultiert eine Steuernachzahlung von 10.000 €. Das Finanzamt erlässt den entsprechenden Steuerbescheid am 01.07.12.

Ergebnis: Der Anleger muss für die Zeitspanne vom 01.04. bis 30.06.2012 Zinsen in Höhe von insgesamt $0,5\% \cdot 3 \cdot 10.000 \text{ €} = 150 \text{ €}$ an das Finanzamt zahlen.

Auch bei langer Bearbeitungszeit

In der Praxis kommt es vereinzelt durchaus vor, dass die Finanzämter für die Bearbeitung der Steuererklärungen sehr lange brauchen. Dies hängt unter anderem mit der Kapazität im einzelnen Amt zusammen, zum Teil aber auch mit der Komplexität der Steuererklärungen oder den dabei auftretenden Rückfragen. Ergeht der Steuerbescheid in einem solchen Fall erst Jahre später, sind dessen ungeachtet gleichwohl nach den selben Grundregeln Zinsen fällig. Während dies im Erstattungsfall für den Anleger ein gutes Geschäft ist, stellen Nachzahlungszinsen über mehrere Jahre schnell eine schmerzliche Zusatzbelastung dar.

Beispiel 3: Der Anleger gibt seine Steuererklärung für das Jahr 2010 fristgerecht ab. Aufgrund von diversen Rückfragen und einem zwischenzeitigen Wechsel des Bearbeiters im Finanzamt ergeht der Bescheid erst Ende März 2013. Der Steuerpflichtige erhält 10.000 € Einkommensteuer zurück (alternativ: zahlt 10.000 € Steuern nach).

Ergebnis: Der Anleger erhält 600 € Zinsen (= 12 Monate * 0,5% * 10.000 €) bezie-

hungsweise muss bei einer Nachzahlung 600 € Zinsen an das Finanzamt überweisen.

Theoretisch kann der Anleger bei Nachzahlungszinsen aufgrund überlanger Bearbeitungsdauer seitens des Finanzamtes einen Zinserlass beantragen. Die Hürden

Die vereinnahmten Zinsen aus einer Erstattung unterliegen der Abgeltungsteuer – die gezahlten aus der Nachzahlung aber nicht

hierfür sind jedoch sehr hoch. Selbst eine mehrjährige Bearbeitungsdauer ist der bisherigen Rechtsprechung folgend allein noch kein Grund für einen Zinsverzicht. Dasselbe gilt, wenn Betriebsprüfungen zu nachträglichen Steuernachzahlungen oder –erstattungen führen. Schließlich können auch Steuerbescheide, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergehen, später noch zum Beispiel aufgrund geänderter Rechtsprechung zu Gunsten oder Ungunsten des Steuerpflichtigen geändert werden.

Gestaltungsspielräume begrenzt

Anleger könnten damit auf die Idee kommen, freiwillig überhöhte Steuervorauszahlungen zu überweisen, um diese später mit sechs Prozent verzinst zurück zu erhalten. Dem hat der Gesetzgeber allerdings einen Riegel vorgeschoben. Das Finanzamt muss die Vorauszahlungen selbst – durch einen entsprechenden Vorauszahlungsbescheid – festgesetzt haben. Mit anderen Worten: Wer seinem Finanzamt freiwillig und unauf-

gefordert zu viel Steuern vorausbezahlt, erhält diese auch nach Ablauf der Frist von 15 Monaten nur unverzinst zurück.

Anleger, die eine Steuernachzahlung zu erwarten haben, werden dagegen versuchen, den zinslosen Steuerkredit von 15 Monaten möglichst auszuschöpfen. Auch hier sind allerdings einige Einschränkungen zu beachten: Steuerpflichtige müssen ihre Steuererklärung grundsätzlich binnen fünf Monaten nach Ablauf des Steuerjahres einreichen. Nur für den Fall, dass ein Steuerberater bei der Steuererklärung eingeschaltet ist, verlängert sich diese Frist auf zwölf Monate. Erkennt der Steuerpflichtige oder der Berater zudem vor Abgabe der Steuererklärung, dass sich eine Steuernachzahlung ergibt, ist er unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, dies dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen. Das gilt zum Beispiel dann, wenn der Anleger zuvor beim Finanzamt die Herabsetzung seiner Steuervorauszahlungen beantragt hatte.

Besteuerung der Zinsen

Zu beachten ist ferner: Auch die Erstattungszinsen sind steuerpflichtig. Sie unterliegen der Abgeltungsteuer von 25 Prozent. Zinsen auf Nachzahlungen kann der Steuerpflichtige dagegen nicht absetzen. Gegen diese Ungleichbehandlung sind mehrere Verfahren beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig. Beratern und Anlegern ist zu empfehlen, Steuerbescheide unter Hinweis auf diese Verfahren offen zu halten (bezüglich Steuerpflicht von Erstattungszinsen: BFH, Az. VIII 30/13, Az. VIII R 36/10 und Az. VIII R 1/11; bezüglich Nichtabziehbarkeit von Nachzahlungszinsen: BFH, Az. VIII R 1/11).

Fazit

Steuerkredite an bzw. durch den Fiskus verzinsen sich mit 6 % p.a. – aber erst ab dem 16. Monat. Was im Erstattungsfall lohnend sein kann, gerät bei Nachzahlungen schnell zur schmerzhaften Belastung. Berater und Anleger sollten daher den Fokus auf die Vermeidung von Nachzahlungszinsen legen.

* Dies ist ein externer Beitrag. Der Inhalt gibt nicht zwingend Meinung und Einschätzung der Redaktion wieder.

Verzinsung bei Steuererstattung durch das Finanzamt

Szenariobetrachtung aus Beispiel 1

Eckdaten		Berechnung			
				Anfang	Ende
Steuerjahr	2010	zinslose Wartefrist	15 Monate	01.01.11	31.03.12
eingereicht	30.06.11	zinsrelevante Zeit	2 Monate	01.04.12	31.05.12
Steuerbescheid	15.06.12	verfallener Rest*	0,5 Monate	01.06.12	15.06.12
Erstattung	10.000 €	Zahlung insgesamt	2 * 0,5% * 10.000 €		100 €

* nur volle Monate werden angerechnet